



Emissionsbedingungen für die Tagesanleihe des Bundes

Vom 6. Juni 2008

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: „Bund“) begibt im Rahmen ihrer Kreditaufnahme eine Tagesanleihe (im Folgenden: „Tagesanleihe“). Die Tagesanleihe wird variabel bei kalendertäglicher Zinsanpassung verzinst. Ihre Laufzeit ist unbefristet. Anteile an der Tagesanleihe können grundsätzlich täglich erworben und wieder veräußert werden. Die Tagesanleihe wird im Namen und im Auftrag des Bundes von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Frankfurt am Main, vertrieben.

§ 1 Käuferkreis:

Anteile an der Tagesanleihe können von jedermann erworben werden.

§ 2 Ausstattung:

- (1) Die Tagesanleihe hat eine Stückelung von 0,01 Euro (jeweils ein „Anteil“).
- (2) Anteile an der Tagesanleihe werden in einem auf Euro lautenden Nennwert dargestellt.
- (3) Der Kaufbetrag beträgt mindestens 50 Euro (in Worten: fünfzig Euro) und höchstens 250.000 Euro (in Worten: zweihundertundfünfzigtausend Euro) je Käufer und Bankgeschäftstag. Der Bund kann die Höchstgrenze erhöhen. Bei Anlage fälliger Zins- und Kapitalbeträge aus Einzelschuldbuchforderungen besteht keine Mindest- und Höchstgrenze.
- (4) Anteile an der Tagesanleihe werden als Einzelschuldbuchforderungen begründet.
- (5) Ansprüche auf Ausreichung verbriefter Schuldkunden sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
- (6) Die Tagesanleihe wird nicht in den Börsenhandel eingeführt.

§ 3 Erwerb, Verschaffung der Rechte:

- (1) Anteile an der Tagesanleihe werden zum Tagespreis ausgegeben und zurückgenommen. Der Tagespreis wird von der Berechnungsstelle grundsätzlich kalendertäglich für den Folgetag berechnet und auf der Internetseite www.deutsche-finanzagentur.de an jedem Bankgeschäftstag veröffentlicht. Der Tagespreis wird kaufmännisch gerundet mit sechs Nachkommastellen angegeben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb von Anteilen an der Tagesanleihe ist die Angabe eines bestehenden Schuldbuchkontos des Käufers, auf das die Anteile an der Tagesanleihe beim Kauf gutgeschrieben werden.
- (3) Zum Erwerb von Anteilen an der Tagesanleihe wird vom Käufer ein Geldbetrag auf ein dafür bestimmtes Konto bei der Deutschen Bundesbank überwiesen (Überweisungsverfahren). Hiervon werden stets die maximal möglichen Anteile unter Berücksichtigung des für den Kalendertag des Zahlungseingangs geltenden Tagespreises erworben.
- (4) Der Bund ist berechtigt, ergänzend zu Absatz 3 weitere Vertriebsverfahren zum Erwerb von Anteilen an der Tagesanleihe einzurichten.
- (5) Der Käufer erhält gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG) unmittelbar durch Zahlung des Kaufpreises entsprechende Anteile an der Tagesanleihe als Einzelschuldbuchforderung in das Bundesschuldbuch auf seinen Namen eingetragen.
- (6) Bankgeschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind Werktage, an denen in Frankfurt am Main niedergelassene Kreditinstitute für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

§ 4 Verzinsung, Zinstermin, jährliche Zinsgutschrift:

- (1) Die Tagesanleihe wird variabel bei kalendertäglicher Zinsanpassung verzinst. Die Verzinsung wird während des Kalenderjahres im jeweiligen Tagespreis sowie im Jahresendpreis ausgedrückt.
- (2) Zinsen sind am 31. Dezember eines jeden Jahres fällig (im Folgenden: „Zinstermin“).

(3) Mit Ablauf des Zinstermins werden die im Kalenderjahr aufgelaufenen Zinsen nach Abzug fälliger Steuern in entsprechende Anteile an der Tagesanleihe umgewandelt.

(4) Die im Wege der Anlage nach Absatz 3 entstandenen neuen Anteile an der Tagesanleihe erhöhen die auf dem Schuldbuchkonto eingetragenen Anteile an der Tagesanleihe mit Wertstellung zum 1. Januar des Folgejahres in entsprechender Höhe.

(5) Soweit Anteile an der Tagesanleihe gemäß § 7 Abs. 6 BSchuWG in einen Sammelbestand zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt wurden, werden die im Wege der Anlage nach Absatz 3 entstandenen neuen Anteile an der Tagesanleihe bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres an die Wertpapier-sammelbank geliefert.

§ 5 Tagespreis, Tageszinssatz, Jahresendpreis:

(1) Der Tagespreis zu Beginn der Ausgabe von Anteilen an der Tagesanleihe sowie am Kalendertag nach einem Zinstermin beträgt 100 v. H. Der Tagespreis eines beliebigen Kalendertages bildet sich aus dem Tagespreis des vorherigen Kalendertages zuzüglich eines Preisaufschlages, der auf Grundlage des jeweiligen Tageszinssatzes berechnet wird.

(2) Der Tageszinssatz eines Tages wird anhand des Referenzwertes berechnet. Referenzwert ist der am Vortag vor 20.00 Uhr von der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: „EZB“) festgestellte und veröffentlichte „Euro OverNight Index Average“-Satz (im Folgenden: „EONIA-Satz“). Sollte am Vortag vor 20.00 Uhr kein neuer EONIA-Satz veröffentlicht worden sein, gilt der für die Berechnung des letzten Tageszinssatzes verwandte EONIA-Satz. Der EONIA-Satz ist ein effektiver Tagesgeldsatz, der als umsatzgewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Euro-Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet und über Reuters auf Te-lerate Seite 247 oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird.

(3) Der Tagespreis errechnet sich wie folgt:

Tagespreis t = Tagespreis $t-1$ (1 + Tageszinssatz t / 360)

t = aktueller Kalendertag („heute“)

$t-1$ = Vortag („gestern“)

Tageszinssatz = v.H.-Satz ausgedrückt als Dezimalbruch (Beispiel: 1,00% = 0,01)

(4) Der Jahresendpreis wird zusätzlich zum Tagespreis des 31. Dezembers eines jeden Jahres gebildet und ist der für den Zinstermin nach §4 Abs. 2 und die Umwandlung nach §4 Abs. 3 maßgebliche Wert. Er ist der Wert, der als Tagespreis für den 1. Januar des Folgejahres bei Nichtberücksichtigung der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gemäß der Formel des Absatzes 3 ermittelt worden wäre.

(5) Der Tageszinssatz errechnet sich wie folgt:

(a) Beträgt der Referenzwert 2,000% oder weniger, so entspricht der Tageszinssatz dem Referenzwert abzüglich 0,15 Prozentpunkte. Der Tageszinssatz fällt nicht unter 0%.

(b) Beträgt der Referenzwert mehr als 2,000% und weniger als 6,000%, so entspricht der Tageszinssatz dem Referenzwert multipliziert mit dem Faktor 0,925.

(c) Beträgt der Referenzwert 6,000% oder mehr, so entspricht der Tageszinssatz dem Referenzwert abzüglich 0,45 Prozentpunkte.

(6) Kann an einem oder mehreren aufeinander folgenden Tagen der Tageszinssatz durch die Berechnungs-stelle vorübergehend nicht berechnet werden, so gilt der letzte Tageszinssatz.

(7) Sofern der Referenzwert

(a) nicht länger durch die EZB festgestellt und veröffentlicht wird, die Berechnung jedoch durch eine nach-folgende Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder

(b) durch einen Nachfolgewert ersetzt worden ist, der nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit

der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode berechnet wird, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Nachfolgewert als Referenzwert.

Wird der Referenzwert nicht länger veröffentlicht und findet Satz 1 keine Anwendung, bestimmt die Berechnungsstelle einen alternativen Wert, der nach Einschätzung der Berechnungsstelle dem Referenzwert wirtschaftlich am nächsten kommt. Der so bestimmte alternative Wert gilt dann als Referenzwert.

(8) Alle Festsetzungen von Tagespreisen, Tageszinssätzen und Jahresendpreisen sowie sämtliche Feststellungen, Einschätzungen und Entscheidungen der Berechnungsstelle im Rahmen der §§3 und 5 sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Bund und die Gläubiger der Tagesanleihe verbindlich.

§ 6 Laufzeit, Kündigungsrecht:

(1) Die Laufzeit der Tagesanleihe ist unbefristet.

(2) Der Bund kann den Vertrieb von Anteilen an der Tagesanleihe vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Die Möglichkeit der Rückgabe bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Bund ist berechtigt, die Tagesanleihe jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

(4) Mit Ablauf der Kündigungsfrist sind die Anteile des Gläubigers an der Tagesanleihe zur Rückzahlung fällig und der Rückgabeerlös wird ihm bei Verwahrung im Einzelschuldbuch auf dem von ihm angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: „Referenzkonto“) gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt nicht mehr.

(5) Die Einstellung des Vertriebs und die Kündigung werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

§ 7 Rückgabe:

(1) Der Gläubiger kann seine Anteile an der Tagesanleihe jederzeit bis zu einem Nennwert in Höhe von 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro) je Bankgeschäftstag an den Bund zurückgeben. Der Bund kann diese Betragsgrenze erhöhen.

Der Rückgabeerlös errechnet sich auf Basis des maßgeblichen Tagespreises. Maßgeblich ist der Tagespreis, der für den auf den Tag des Auftragseingangs folgenden Bankgeschäftstag berechnet wird.

(2) Der Brutto-Rückgabeerlös – ohne Berücksichtigung von Steuern – errechnet sich wie folgt:

$$\text{Rückgabeerlös}_t = \text{Nennwert}_t \times \text{Tagespreis}_{t+1}$$

t = Tag des Auftragseingangs

$t+1$ = Bankgeschäftstag nach Auftragseingang

(3) Als Tag des Auftragseingangs gilt derjenige Bankgeschäftstag, an dem der Rückgabeauftrag bis 12.00 Uhr bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zugegangen ist. Es gilt § 130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Für ab 12.00 Uhr zugehende Rückgabeaufträge gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Tag des Auftragseingangs. Bei Auftragserteilung über das Internet-Banking-System der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist bei Satz 1 und 3 statt eines Bankgeschäftstages der Kalendertag maßgeblich.

(4) Die Überweisung des Rückgabeerlöses ist bei Verwahrung im Einzelschuldbuch ausschließlich auf das Referenzkonto möglich.

§ 8 Mündelsicherheit:

Die Tagesanleihe ist nach § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB mündelsicher.

§ 9 Kosten:

Für Erwerb, Verwaltung und Rückgabe von Anteilen an der Tagesanleihe berechnet die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH keine Gebühren. Dies gilt auch für die Anlage der Zinsen zum Zwecke des Erwerbs neuer Anteile an der Tagesanleihe nach § 4 Abs. 3 dieser Bedingungen.

§ 10 Berechnungsstelle:

(1) Berechnungsstelle ist die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH. Die Berechnungsstelle handelt als solche ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Bundes und steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Gläubigern der Tagesanleihe.

(2) Der Bund kann jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle benennen.

§ 11 Verschiedenes:

(1) Form und Inhalt der Tagesanleihe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und des Bundes bestimmen sich nach deutschem Recht.

(2) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der Tagesanleihe entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist das Landgericht Frankfurt am Main.

§ 12 Veröffentlichungen:

Die Emissionsbedingungen und deren Änderungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Juni 2008
VII A 2 - WK 2301/05/0001

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Holters